

c/o Werner Sell Anne Frank Strasse 87 59379 Selm

Herrn
Landrat
Michael Makiolla

Vorsitzender:

Werner Sell

Geschäftsstelle:

Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Telefon:

02303-3505
01577-5316909

e-mail:

fraktion@dielinke-kreistag-unna.de

Internet:

dielinke-kreistag-unna.de

Unna, den 21.06.2011

Antrag für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla,

die Fraktion „DIE LINKE“ im Kreistag bittet Sie, folgenden Antrag zum Gegenstand der Tagesordnung im nächsten Finanz- und Beteiligungsausschuss zu machen und zur Abstimmung zu stellen:

Die Verwaltung wird beauftragt, von allen Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist und die verpflichtet sind, jährlich einen fünfjährigen Wirtschaftsplan mit dem Stellenplan und dem Investitionsplan als Anlagen durch ihre Gremien zu verabschieden, diesen Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen von den Gesellschaften jeweils jährlich anzufordern und den Mitgliedern des Ausschusses mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dass die Unterlagen vertraulich behandelt werden und nicht in die Hände von Dritten gelangen.

Sollten sich die Gesellschaften weigern, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder der Verwaltung untersagen, ihr vorliegende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wird die Verwaltung beauftragt, alle möglichen Rechtsmittel und erforderlichen zusätzlichen Beschlüsse des Kreistages und /oder seiner Gremien zur Durchsetzung des Anspruches auszuschöpfen, bzw. herbeizuführen.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages durch den Ausschuss beantragt die Fraktion schon jetzt, ihr die Unterlagen jährlich zur Verfügung zu stellen und dabei nötigenfalls ebenfalls wie in Absatz 2 dieses Beschlusses formuliert, vorzugehen.

Begründung:

Ich verweise auf den bisherigen Schriftwechsel des Kreistagsmitgliedes Peter Vaerst und das durch die Kreisgesellschaften in Auftrag gegebene Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Aderholt in dieser Angelegenheit, der, bzw. das den Ausschussmitgliedern jeweils zur Kenntnis gebracht wurde. Wir stufen das Ansinnen von Herrn Vaerst als legitim und für die Arbeit im Ausschuss für sachlich geboten ein und haben uns deshalb entschlossen, unabhängig davon, wie Herr Vaerst weiter vorgehen will, selbst in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Auf welch schwachen Füßen das Gutachten steht, zeigen bereits die Ausführungen zu angeblichen unternehmerischen Risiken im Zusammenhang mit dem als möglich angesehenen unsachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Rechtsanwälte Aderhold vertreten insoweit die Auffassung, es handele sich bei den Wirtschaftsplänen um gesellschaftsinterne Unterlagen und die standardisierte, regelmäßige Vorlage der Wirtschaftspläne erhöhe erheblich das Risiko, dass damit vertrauliche Unternehmensinterna unsachgemäß behandelt würden. Dies könne den Interessen des Kreises Unna ersichtlich zuwiderlaufen (vgl. Seite 9 des Gutachtens vom 28.05.2010).

Dieser Hinweis soll möglicherweise darauf zielen, gegen das Vorlageverlangen den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einzuwenden. Der Einwand greift jedoch deutlich zu kurz und kann dem Informationsverlangen eines Kreistagsmitgliedes und schon gar nicht einer Fraktion kaum entgegengehalten werden und zwar schon deshalb nicht, weil die Kreistagsmitglieder gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO, 30 GO einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dementsprechend hat das OVG Münster beispielsweise im Hinblick auf ein Akteneinsichtsrecht eines Ratsmitglieds darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Gemeinde zur Wahrung des Steuergeheimnisses dem Akteneinsichtsrecht nicht entgegensteht, weil dem Ratsmitglied nach §§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 1 GO die Berechtigung fehle, seine im Wege der Akteneinsicht gewonnenen Kenntnisse in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Weitergabe der Kenntnisse an andere Ratsmitglieder sei angesichts des Umstandes, dass auch diese zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet seien, grundsätzlich rechtlich unbedenklich, es sei denn, es bestehe die konkrete Gefahr (die dann auch konkret zu benennen ist), dass Ratsmitglieder ihre so gewonnenen Kenntnisse nach außen weitergeben (OVG Münster, B. v. 28.08.1997 – 15 A 3432/94, NWVBI, 1998, 110, 113). Gleiches muss für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten. Hinzuweisen bleibt im übrigen auf die weitgehenden Sanktionen bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflichten.

Wollten sich die Gesellschaften dahin versteigen, wir gehen nicht davon aus, die Wirtschaftspläne als geheimhaltungsbedürftig einzustufen, würden wir dies zur Kenntnis nehmen und erst recht auf eine Vorlage pochen, denn dann wäre zu befürchten, dass innerhalb der Gesellschaft Geschäfte getätigt werden, die den Rahmen dessen sprengen, womit sich Kreisgesellschaften im Rahmen der gesetzlichen und durch den Kreistag vorgegebenen Geschäftsfelder zu beschäftigen haben.

Dass die Kreisgesellschaften mit der Verabschiedung der Wirtschaftspläne einem zwingenden rechtlichen Gebot gehorchen und es sich nicht etwa um bloße operative Unterlagen handelt, die die jeweilige Geschäftsführung ihren Gremien zur Unternehmensteuerung zur Verfügung stellt, macht erst recht deutlich, wie sehr der Gesetzgeber an einer Transparenz des unternehmerischen Handels einer Kreisgesellschaft interessiert ist. Diese Transparenz ginge aber mindestens zum Teil ins Leere, wenn daraus zu ziehende mögliche Schlüsse ausdrücklich dazu berufenen Mandatsträgern des Gesellschafters Kreis Unna verwehrt blieben und die gesetzlich zu erstellenden Unterlagen als Unternehmensinterna behandelt würden.

Das wird auch durch die bestehende Verpflichtung zur jährlichen Vorlage der Beteiligungsberichte deutlich, die jeweils auf das abgelaufene Geschäftsjahr abheben. Warum dann der regelmäßige Ausblick in die künftigen Jahre verwehrt werden soll, ist rechtssystematisch nicht nachvollziehbar. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Vorlage der Wirtschaftspläne nicht ausdrücklich als Pflicht gesetzlich festgeschrieben wurde. Gesetze sind ja gerade nicht dazu da, jeden Einzelfall zu regeln. So hat der Kreis Unna eine sehr ausdifferenzierte Gesellschaftsstruktur, die in vielen anderen Kreisen nicht ansatzweise zu finden ist, was sich in der Arbeit des ja auch gerade deshalb gegründeten Beteiligungsausschusses in einer intensiveren Befassung mit der Arbeit der Kreisgesellschaften niederschlagen muss.

Meine Fraktion hätte es deshalb auch sehr gern gesehen, wenn die Kreisgesellschaften die Wirtschaftspläne nebst Anlagen freiwillig für die Ausschussarbeit zur Verfügung gestellt hätten, was ohne weiteres möglich und in einer sowieso von großer Transparenz geprägten Gesellschaft eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Dass stattdessen „gemauert“ wird, stimmt uns sehr nachdenklich.

Den Beschlussvorschlag haben wir so aufgebaut, dass bei Ablehnung unseres Antrages und damit deutlich werdendem fehlenden Interesse anderer Fraktionen, mindestens unserer Fraktion die Wirtschaftspläne zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies abgelehnt werden, müssen wir schon aus unserem Selbstverständnis für eine sachgerechte Ausschussarbeit die Ablehnung überprüfen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Sell
Fraktionsvorsitzender

